



Zahnrad- und Getriebefabrik GmbH & Co. KG

Kornstraße 297 – 301, D-28201 Bremen

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Getrieben und Antriebselementen

1. Geltung der Bedingungen

Wir, die TANDLER Zahnrad- u. Getriebefabrik GmbH & Co. KG, Lieferer im nachfolgenden „Tandler“ genannt, schließen Vereinbarungen über die Lieferung von Getrieben und Antriebselementen ausschließlich unter Geltung unserer Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 24 ABGB.

Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot und Umfang der Lieferung

2.1

Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Unsere Lieferverpflichtung aus der Auftragsbestätigung steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständige deutsche Behörde die für die Ausführung innerhalb der EU und in das Ausland vorgeschriebene Ausfuhrgenehmigung erteilt.

Die Angaben in Drucksachen und in den dem Angebot beigelegten Unterlagen sowie in den Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Angaben über jegliches Maß und Gewicht sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen ist.

2.2

Unsere Produkte und Dienstleistungen unterliegen der EG-Dual-use Verordnung. Wir weisen darauf hin, dass vorgenannte Güter und Dienstleistungen bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft einer Kontrolle unterliegen. Sofern unsere Produkte für eine militärische Verwendung konstruiert worden sind, bedürfen sie im Falle der Verbringung oder Ausfuhr einer besonderen Ausfuhrgenehmigung.

3. Bearbeitung eingesandter Teile

Zur Bearbeitung eingesandte Teile sind frei Werk an Tandler und, soweit erforderlich, in zweckmäßiger Verpackung unter Beifügung eines Packzettels zu übersenden. Eine Versandanzeige ist unter Angabe einer Auftragsnummer an Tandler zu übermitteln.

Der Werkstoff der eingesandten Teile ist bekannt zu geben; er muss bestmögliche Bearbeitung gewährleisten. Vorgearbeitete Teile sind maßhaltig und schlagfrei laufend anzuliefern. Zu räumende Teile dürfen nicht fertig bearbeitet sein und müssen Zugabe für das Nachdrehen besitzen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann Tandler die Kosten für Mehrarbeit sowie Ersatz für vorzeitig abgenutztes oder beschädigtes Werkzeug in Rechnung stellen oder vom Vertrag zurücktreten, wobei der Besteller den entsprechenden Teil des Vertragspreises sowie die vorerwähnten Mehrkosten zu vergüten hat. Werkzeuge und Lehren, die dem normalen Bereich von Tandler nicht entsprechen, sowie besondere Spannvorrichtungen werden zusätzlich berechnet. Sie bleiben Eigentum von Tandler. Fehlerhaft vorgearbeitete Radkörper können ohne Rückfrage auf Kosten des Bestellers nachgearbeitet oder zurückgegeben werden. Lediglich zum Verzahnen eingesandte Radkörper werden nur entgratet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Abfallmaterial von den zur Bearbeitung eingesandten Teilen wird Eigentum von Tandler.

4. Preis und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk ohne Verladung und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer nicht ein.

Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne darüber hinausgehende Verbindlichkeit von Tandler. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer. Versicherung gegen Transportschäden führt Tandler nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers für dessen Rechnung aus. Tandler haftet nicht für billigste Verpackung.

Die Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort bar oder termingerecht auf eines der Tandler gehörenden Bankkonten, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle, an Tandler zu leisten,

- bei erstmaliger Geschäftsverbindung, Reparaturen und dergleichen bei Mitteilung der Versandbereitschaft;
- bei Auslandslieferungen nach besonderer Vereinbarung.

Teillieferungen werden sofort berechnet. Montagekosten sind sofort nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Aufrechnung gegen Forderungen von Tandler und die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und sonstigen Leistungsverweigerungsrechten ist nur zulässig, wenn die vom Besteller geltend gemachten Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zahlungsverzug und/oder eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigen Tandler, Vorauszahlungen für noch ausstehende Lieferungen aller laufenden Aufträge zu beanspruchen.

Ist für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Besteller abweichend von § 284 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn er die Zahlung nicht zu der bestimmten Zeit leistet. § 284 Abs. 2 BGB gilt entsprechend. Im Falle des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 12,5 % p.a. berechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

Wenn eine Stornierung des Vertrages vereinbart wird, so ist der vereinbarte Preis unter Abzug der ersparten Aufwendungen bis zur vollständigen Fertigstellung sofort fällig.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Tandler und Besteller Eigentum von Tandler. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei Tandler.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen Tandler gegenüber nicht im Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte von Tandler als Vorbehaltsverkäufer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Wird die Vorbehaltsware beim Besteller gepfändet oder beschlagnahmt, hat er Tandler darüber unverzüglich zu unterrichten. Er hat ferner Dritte, die Zugriff auf die Ware nehmen wollen, auf das Eigentum von Tandler hinzuweisen. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er schon jetzt an Tandler ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Gleichwohl ist der Besteller zur Einziehung berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen Tandler gegenüber nachkommt. Er ist verpflichtet, auf Verlangen von Tandler die Abtretung Drittkäufern bekannt zu geben und Tandler die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für Tandler vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Tandler gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Tandler das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Tandler verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl, insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt. Mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen ohne weiteres das Eigentum an der gelieferten Ware sowie die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

6. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens und Einflusses von Tandler liegen - gleichviel, ob im Werk von Tandler oder bei seinen Unterlieferanten eingetreten - z.B. Fälle höherer Gewalt, Streik behördliche Maßnahmen und andere unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung von Lieferteilen, Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Bau- und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Derartige Hindernisse sind von Tandler auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung von neuem zu laufen beginnt.

Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von Tandler zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Tandler berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Die durch die Lagerung entstehenden Kosten bei Lagerung im Werk von Tandler werden mit 2,5% des auf die eingelagerten Teile

entfallenden Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Tandler bleibt der Nachweis weitergehender Schäden vorbehalten. Tandler ist berechtigt, den Liefergegenstand außerhalb seines Werkes zu lagern.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung und Montage vereinbart wurden. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind unverzüglich nach dem Empfang der Ware bei Tandler schriftlich anzuzeigen.

8. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung haftet Tandler nur wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich von Tandler nach seiner Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb zwölf Monaten vom Zeitpunkt des Gefahrenüberganges an nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen schlechten, von Tandler beschafften Baustoffes oder mangelhafter Ausführung, sich als unbrauchbar erweisen oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Ersatzlieferung oder der Nachbesserung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Feststellung solcher Mängel ist bei Tandler unverzüglich schriftlich zu melden. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, erlischt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in zwölf Monaten.

Zur Vornahme aller bei Tandler notwendig erscheinenden Änderungen oder der Ersatzlieferung hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Beanstandete Teile sind an Tandler erst auf seine Anforderung zurückzusenden. Die Fracht für die beanstandeten Teile trägt der Besteller. Ersetzte Teile werden Eigentum von Tandler.

Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer, Witterungs- und Natureinflüsse einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von Tandler auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Für die Laufeigenschaften von Getrieben sind die Ergebnisse auf dem Prüfstand von Tandler maßgebend. Für Störungen, die durch die Einbauverhältnisse, mangelhafte Schmierstoffqualität oder unsachgemäße Pflege auftreten, übernimmt Tandler keine Haftung. Bei Lieferung von Einzelteilen haftet Tandler nur für zeichnungsgemäße Ausführung.

Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht keine Haftung, es sei denn, sie beruhen auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Tandler.

Der Garantieanspruch erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige Zustimmung von Tandler vorgenommen werden. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sowie von Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Tandler.

Mehr- und Mindergewichte und -lieferungen in handelsüblichen Grenzen berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen.

Tandler überprüft die von dem Besteller zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster und dergleichen nicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit.

Für Mängel der Lieferung, die auf von dem Besteller gelieferte Unterlagen zurückzuführen sind, haftet Tandler nicht.

9. Haftung für Mängel bei Bearbeitung eingesandter Teile

Tandler haftet bei der Bearbeitung eingesandten Materials - Zerspanen, Warmbehandlung, Schleifen usw. - nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind Tandler die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen. Werden die Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die Tandler zu vertreten hat, so übernimmt dieser die Bearbeitung der erforderlichen Ersatzstücke. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Tandler.

10. Rücktrittsrecht und sonstige Rechte

Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn Tandler die Lieferung unmöglich wird, wenn Tandler im Verzug befindlich schuldhaft eine ihm mit Rücktrittsdrohung gesetzte ausreichende Nachfrist hat verstreichen lassen, wenn Tandler schuldhaft eine ihm gestellte ausreichende Nachfrist für die Behebung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Nachbesserung sich als unmöglich erweist.

Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 7, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen, berechtigen Tandler unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ganz oder teilweise zum Rücktritt, wenn seit Auftragserteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so erheblich verändert haben, dass Tandler die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Außer dem vorstehenden Rücktrittsrecht und den in Ziffer 9 und 10 festgelegten Ansprüchen kann der Besteller keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder mit dem Liefergegenstand zusammenhängen, gegen Tandler geltend machen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft, es sei denn, sie beruhen auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Tandler.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist Bremen. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Bremen. Tandler ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.